

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma WBV
Handel- und Vermietung von
Werkzeugen und Maschinen**

Gliederung

Gliederung	I
A. Geltungsbereich	1
B. Mietbedingungen	1
I. Angebote und Bestellungen	1
1. Angebote	1
2. Bestellungen	1
3. Zwischenvermietungen	1
II. Mietpreise	1
1. Tagessätze	2
2. Montage / Inbetriebsetzung	2
3. Transportkosten	2
III. Zahlung des Mietpreises	3
1. Mietpreis	3
a) Rechnungsstellung	3
b) Mietvorauszahlungen	3
2. Rechnungsstellung bei längerer Mietzeit	3
3. Fälligkeit und Verzug	3
a) Verzugszinsen	3
b) Anderweitige Verfügung über die Mietsache	3
IV. Kautions	4
V. Einweisung/Handhabung	4
VI. Mietzeit	4
1. Beginn der Mietzeit	4
a) Bereithaltung und Zustand der Mietsache	4
b) Abruf der Mietsache nicht wie vereinbart	5
c) Vermieterin gerät mit der Übergabe in Verzug	5
2. Gefahrübergang	5
3. Stillstandszeiten / Verlängerung der Mietzeit	5
4. Ende der Mietzeit / Rückgabe	5
a) Abholung der Mietsache durch die Vermieterin	5
b) Keine Rückgabe der Mietsache	6
c) Verspätete Rückgabe der Mietsache	6
d) Zustand der Mietsache bei Rückgabe	6
aa) Reparaturkosten	7

bb)	Reinigungsarbeiten.....	7
cc)	Ersatz weiterer Schäden Die Vermieterin ist zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache berechtigt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.....	7
VII.	Rechte und Pflichten der Vermieterin.....	7
1.	Rechte der Vermieterin.....	7
2.	Pflichten der Vermieterin.....	8
VIII.	Rechte und Pflichten des Mieters.....	8
1.	Rechte des Mieters.....	8
2.	Pflichten des Mieters.....	8
IX.	Haftung.....	10
1.	Des Mieters.....	10
2.	Der Vermieterin.....	10
X.	Unter- / Weitervermietung, Ansprüche Dritter.....	11
1.	Unter- / Weitervermietung.....	11
2.	Ansprüche Dritter.....	11
C.	Allgemeine Bestimmungen.....	12
I.	Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht.....	12
II.	Verjährung von Ansprüchen wegen Veränderung / Verschlechterung.....	12
III.	Gerichtsstand / Vereinbarter Erfüllungsort.....	12
IV.	Salvatorische Klausel.....	12

A. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Baumaschinen und Geräten (im Folgenden: Mietsachen) der Firma WBV Werkzeug- und Baumaschinenvermietung e.K. (im Folgenden: Vermieterin).

Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Vermieterin. Entgegenstehende Bedingungen des Mieters sind unwirksam. Einer ausdrücklichen Zurückweisung bedarf es nicht. Die Geschäftsbedingungen der Vermieterin gelten auch, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters Leistungen an den Mieter vorbehaltlos ausführt. Steht der Mieter in ständigen Geschäftsbeziehungen mit der Vermieterin, dann gelten diese Bedingungen für jeden einzelnen Auftrag auch dann, wenn die Bedingungen nicht ausdrücklich vereinbart waren. Dieses gilt auch für mündlich erteilte Aufträge.

B. Mietbedingungen

I. Angebote und Bestellungen

1. Angebote

Angebote der Vermieterin sind grundsätzlich freibleibend. Fixtermine und -Preise gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd maßgebend.

2. Bestellungen

Der Mieter ist an seine Bestellung 3 Wochen gebunden. Die Vermieterin behält sich eine Frist von 3 Wochen zur Annahme und Ablehnung eines Auftrages vor.

3. Zwischenvermietungen

Zwischenvermietungen oder Verkauf der zur Vermietung angebotenen Geräte behält sich die Vermieterin in jedem Fall vor.

II. Mietpreise

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen Vermieterin und Mieter geschlossen wurde.

Die jeweiligen Umlagen für die Versicherung der Mietsachen sind in den Mietpreisen enthalten.

1. Tagessätze

Für die Berechnung der Miete ist als Betriebszeit die normale Schichtzeit von täglich 8 Stunden, bei durchschnittlich 6 Arbeitstagen in der Woche und 20 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.

Bei Überschreitung der Betriebszeit wird jeweils für 1 Überstunde $\frac{1}{8}$ der Tagesmiete in Rechnung gestellt. Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 6 Arbeitstage in der Woche oder 24 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden. Die Mindestmietzeit ist 1 Tag. Die Preise verstehen sich ohne Betriebsstoffe. Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für die Berechnung der Miete gilt folgende Rückgabe-Regelung:

Rückgabe bis 13.00 Uhr: Berechnung der Miete bis zur Hälfte des laufenden Tages.

Rückgabe zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr: Berechnung der Gesamtmiete für den laufenden Tag.

Rückgaben nach 18.00 Uhr: Berechnung der Miete bis zur Hälfte des nächsten Werktages.

2. Montage / Inbetriebsetzung

Die Montage und Inbetriebsetzung ist in den Preisen grundsätzlich nicht inbegriffen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Werden Montage und Inbetriebsetzung durch die Vermieterin ausgeführt, so berechnet sie hierfür jeweils die gültigen Montagesätze. Diese sind dem jeweiligen Angebot, der Homepage oder dem aktuell gültigen Katalog der Vermieterin zu entnehmen.

3. Transportkosten

Die Mietsätze verstehen sich ohne Verlade- und Abladekosten und ohne Transportkosten. Im Einzelfall können Verlade-, Ablade- und Transportkosten in den Kosten für Montage und Inbetriebsetzung enthalten sein. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Absprache zwischen den Parteien.

Die Transportkosten ab Lager- oder Absendeplatz der Geräte trägt der Mieter, ebenso die Transportkosten der Rücklieferung. Die von der Vermieterin ausgelegten Transportkosten werden dem Mieter in effektiver Höhe in Rechnung gestellt.

III. Zahlung des Mietpreises

1. Mietpreis

Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu zahlen. Zahlungen an Vertreter der Vermieterin haben nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht Erfüllungswirkung.

a) Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Beendigung des Mietverhältnisses.

b) Mietvorauszahlungen

Die Vermieterin ist berechtigt, Mietvorauszahlungen bis zu einer Höhe von zwei Wochenmieten zu verlangen.

2. Rechnungsstellung bei längerer Mietzeit

Bei einer Mietzeit von mehr als einem Monat erfolgt die Rechnungsstellung monatlich (jeweils 30 Tage nach Beginn des Mietverhältnisses, bzw. 30 Tage nach der letzten Rechnungsstellung). Sie kann aber auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen. So ist die Vermieterin grundsätzlich und ohne Angabe von Gründen berechtigt, jeweils nach 6 Werktagen Mietdauer Zwischenabrechnungen zu erstellen.

3. Fälligkeit und Verzug

Rechnungen der Vermieterin werden 10 Werktage nach Rechnungsstellung fällig. Enthält die Rechnung im Einzelfall ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel, geht dieses der hiesigen Regelung vor.

a) Verzugszinsen

Kommt der Mieter mit einer oder mehreren Mieten oder sonstigen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseingangs Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz, sofern an dem Mietverhältnis ein Verbraucher beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu zahlen.

b) Anderweitige Verfügung über die Mietsache

Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand ist die Vermieterin berechtigt, die Mietsache ohne Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die der Vermieterin aus der Mietvereinbarung zustehenden Ansprüche bleiben bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Mietverhältnisses,

längstens jedoch für 30 Tage ab dem Zeitpunkt der Abholung der Mietsache, bestehen.

IV. Kautio

Die Vermieterin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Barkautio bis zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes der Mietsache zu verlangen. Eine Verzinsung der Kautio erfolgt nicht. Die Kautio wird bei Rückgabe der Mietsache zur Rückzahlung fällig.

V. Einweisung/Handhabung

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein, dass er mit der Funktion der Maschine vertraut ist bzw. von einem Mitarbeiter der Vermieterin in die Bedienung der Maschine eingewiesen wurde. Der Mieter kennt die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften. Er verpflichtet sich, diese einzuhalten und akzeptiert die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieterin.

Der Mieter darf die Mietsache erst nach ordnungsgemäßer Übergabe und Einweisung durch die Vermieterin in Betrieb nehmen.

VI. Mietzeit

1. Beginn der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Tag mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter oder einen Vertreter des Mieters. Wird die Maschine versandt, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer.

a) Bereithaltung und Zustand der Mietsache

Die Mietsache wird von der Vermieterin in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollständig getanktem Zustand und mit allen zu ihrem Betrieb erforderlichen Teilen zur Abholung bereitgehalten bzw. zum Versand gebracht. Der Mieter bestätigt bei Beginn der Mietzeit auf dem Lieferschein den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Die ordnungsgemäße Leistung gilt vom Mieter als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich nach Entgegennahme widerspricht. Diese Regelung gilt nur für Kaufleute.

b) Abruf der Mietsache nicht wie vereinbart

Falls Abholung oder Abruf der Mietsache durch den Mieter nicht zum vereinbarten Tag erfolgen, beginnt an diesem Tag die Mietzeit und die Gefahr geht auf den Mieter über. Die Vermieterin ist in einem solchen Falle berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters einzulagern und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

c) Vermieterin gerät mit der Übergabe in Verzug

Kommt die Vermieterin bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist weiterhin in Verzug befindet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. In diesem Fall ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises.

2. Gefahrübergang

Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Mieter oder seinen Vertreter, Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der Vermieterin, geht die Gefahr auf den Mieter über. Der Mieter haftet auch für eine ordnungsgemäße Rücklieferung der Geräte zum Lagerplatz des Vermieters.

3. Stillstandszeiten / Verlängerung der Mietzeit

Stillstandszeiten sind grundsätzlich im Voraus schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen. Nachträglich Freimeldungen werden nicht anerkannt. Die Verlängerung der vereinbarten Mietzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Hierzu hat der Mieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, mindestens aber 48 Stunden vorher, die Verlängerung bei der Vermieterin zu beantragen.

4. Ende der Mietzeit / Rückgabe

Die Mietzeit endet am Tage der Rückgabe oder bei Versendung mit dem Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

a) Abholung der Mietsache durch die Vermieterin

Ist die Abholung der Mietsache durch die Vermieterin vereinbart, hat der Mieter die genaue Übergabezeit mit der Vermieterin abzustimmen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat,

nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel, keine Person zur Übergabe vorhanden), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen. In diesem Fall hat der Mieter unverzüglich die Abholung erneut mit der Vermieterin abzustimmen.

b) Keine Rückgabe der Mietsache

Gibt der Mieter der Vermieterin die Mietsache nach Ende der Mietzeit trotz Aufforderung durch die Vermieterin nicht zurück (etwa bei Verlust oder Untergang der Mietsache), so hat der Mieter der Vermieterin Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes zu leisten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird die normale Miete in Rechnung gestellt. Diese Ersatzpflicht besteht auch, wenn eine Beschädigung an der Mietsache vorliegt und der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Bei Streitigkeiten über den Zeitwert der Mietsache holen die Parteien ein Sachverständigengutachten ein. Ein Schadensersatzanspruch der Vermieterin besteht nicht, wenn die fehlende Rückgabe auf Umständen beruht, welche allein die Vermieterin zu vertreten hat.

c) Verspätete Rückgabe der Mietsache

Für den Fall, dass die Mietsache erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, gelten für den Zeitraum zwischen Ende des Mietvertrages und tatsächlicher Rückgabe der Mietsache die jeweils geltenden Mietgebühren der Vermieterin als Nutzungsersatz vereinbart.

d) Zustand der Mietsache bei Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in ordnungsgemäßem, betriebsfähigen, gereinigten und voll getanktem Zustand zurückgeben. Wenn der Mieter keine Kenntnis der bezüglich der Betriebsstoffe der Mietsache hat, so ist er verpflichtet, diese bei der Vermieterin zu erfragen. Es dürfen nur handelsübliche Schmier-, Öl-, Benzin-, und Dieselmotorkraftstoffe verwendet werden. Die Rücknahme der Mietsache durch die Vermieterin erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes. Die Vermieterin erkennt Rückgabe der Mietsache als ordnungsgemäß an, wenn keine Mängelanzeige binnen 10 Arbeitstagen abgeschickt wird.

Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Abschnitt VIII vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nach-

gekommen ist, so stellt die Vermieterin den Umfang der Mängel, Beschädigungen und unterbliebenen Wartung und Pflege fest und teilt diesen dem Mieter mit. Fehlende Betriebsstoffe werden gesondert nach Rücklieferung der Geräte berechnet. Ebenfalls stellt die Vermieterin dem Mieter gesondert fehlende Teile der Mietsache, fehlende Werkzeuge und Zubehör sowie erforderliche Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten in Rechnung.

aa) Reparaturkosten

Alle anfallenden Reparaturarbeiten, die der Mieter zu verantworten hat, werden mit 50,00 Euro pro angefangene Stunde plus Materialkosten und zzgl. der jeweils geltenden MwSt. in Rechnung gestellt.

bb) Reinigungsarbeiten

Alle anfallenden Reinigungsarbeiten, die der Mieter zu verantworten hat, werden mit 40,00 Euro pro angefangene Stunde plus Materialkosten und zzgl. der jeweils geltenden MwSt. in Rechnung gestellt.

cc) Ersatz weiterer Schäden

Die Vermieterin ist zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache berechtigt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

VII. Rechte und Pflichten der Vermieterin

1. Rechte der Vermieterin

Die Vermieterin hat das Recht, die Mietsache jederzeit zu besichtigen.

Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Behandlung, Wartung oder Überbeanspruchung der Mietsache sowie Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Mieters, kann die Vermieterin den Vertrag fristlos kündigen und die Mietsache auf Kosten des Mieters abholen lassen. Ferner ist die Vermieterin berechtigt vom Mieter bei Verletzung der unter VI. und VIII. geregelten Verpflichtungen des Mieters Schadensersatz zu fordern. Die Vermieterin ist zu jedem Zeitpunkt ohne Angaben von Gründen mit dreitägiger Kündigungsfrist berechtigt, die vermieteten Geräte wieder in Besitz zu nehmen. Die Kosten für den Abtransport werden in diesem Falle von der Vermieterin getragen.

Die Vermieterin schließt eine Maschinenbruch-Versicherung mit umfangreicher Deckungszusage bei geringer Selbstbeteiligung für den Schadensfall

ab. Bei Schäden, die durch diese Maschinenbruch-Versicherung gedeckt sind, hat der Mieter in jedem Falle die Höhe der Selbstbeteiligung voll zu tragen und für nicht oder nur teilweise von der Versicherung gedeckte Schäden vollen Schadenersatz an den Vermieter zu leisten. Die anteiligen Prämienkosten sind in den Mietpreisen der Vermieterin enthalten. Reparaturen von mutwilligen Schäden werden berechnet.

2. Pflichten der Vermieterin

Der Vermieter hat die Geräte in einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Die Geräte müssen bei vertragsmäßigem Gebrauch und ordnungsgemäßer Wartung für die vereinbarte Mietzeit leistungsfähig sein. Der Mieter kann die Geräte vor Übernahme besichtigen.

Mängel der Mietsache, welche die Vermieterin zu vertreten hat, beseitigt die Vermieterin innerhalb angemessener Zeit. Der Mieter hat der Vermieterin zur Vornahme aller Mängelbeseitigungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst fachgerecht ausführen oder ausführen lassen. Die Vermieterin erstatten dem Mieter in diesem Fall diejenigen Kosten, die auch durch Mängelbeseitigungsarbeiten der Vermieterin selbst angefallen wären.

VIII. Rechte und Pflichten des Mieters

1. Rechte des Mieters

Bei Ausfall der Mietsache aus Gründen, die von der Vermieterin zu vertreten sind über einen Zeitraum von 2 Tagen hinaus ist der Mieter, sofern ihm von der Vermieterin keine Austauschmaschine zur Verfügung gestellt wurde, zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache schriftlich anzuzeigen. Für das Ab- und Wiederaufladen der Mietsache am Einsatzort hat der Mieter, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle Hilfsmittel und Hilfskräfte zu stellen. Beim Transport der Mietsache durch den Mieter ist allein der Mieter für die Einhaltung

der zulässigen Nutzlasten / Achslasten / Ladungssicherungen verantwortlich.

Der Mieter verpflichtet sich, Anmeldungen und Genehmigungen für den Einsatz der Mietgegenstände selbst zu besorgen, das Material ordnungsgemäß zu handhaben, zu warten, zu pflegen und zu reinigen. Insbesondere verpflichtet er sich, die Mietsache vor jeder Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen. Vor allem sind alle Ölstände und ggf. Wasserstände laufend zu kontrollieren und in der vorgeschriebenen Höhe zu halten. Bei Winterbetrieb von wassergekühlten Mietgeräten - in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des nächsten Jahres - ist der Mieter verpflichtet, ständig die Frostsicherheit des Kühlwassers bis zu Temperaturen von -30°C zu kontrollieren. Für eintretende Frostschäden an dem Wasserkühlsystem ist der Mieter der Vermieterin schadenersatzpflichtig.

Der Mieter darf die Mietsache nur nach den geltenden Belastungstabellen und statischen Werten belasten und einsetzen. Diese Tabellen und statischen Werte sind von dem Mieter bei der Vermieterin anzufordern. Die Maschinen und Geräte sind ferner nur für die konstruktiven bzw. angedachten Verwendungszwecke zu benutzen. Eine Zweckentfremdung ist verboten bzw. hat der Mieter zu verantworten. Auf eine entsprechende Tragfähigkeit des Untergrundes ist zu achten.

Bei einer Mietdauer von mehr als 150 Betriebsstunden sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen zu veranlassen. Anfallende Inspektionen sind der Vermieterin rechtzeitig anzuzeigen und die Mietsache zur Durchführung der Inspektion durch die Vermieterin nach Absprache bereitzustellen.

Auftretende Störungen, Schäden und Mängel sowie Verlust oder Untergang der Mietsache sind der Vermieterin unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit alle für notwendig erachteten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den gemieteten Geräten durch das Service-Personal der Vermieterin durchführen zu lassen. Ferner hat er erforderliche Reparaturen, auch wenn diese durch höhere Gewalt

verursacht wurden, sofort durch das Personal der Vermieterin unter Verwendung von Original-Ersatzteilen durchführen zu lassen.

Die Kosten hierfür trägt der Mieter, soweit sie nicht durch die von der Vermieterin abgeschlossene Maschinenbruchversicherung abgedeckt sind, die Reparatur infolge von normalem Verschleiß erforderlich war oder durch ein Verschulden der Vermieterin verursacht worden ist. Ist oder wird eine Reparatur infolge von normalem Verschleiß erforderlich, so ist in diesem Falle vorher die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen, andernfalls gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nach Gebrauch an einem sicheren umschlossenen Ort zu verwahren und somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter bestmöglich zu schützen.

IX. Haftung

1. Des Mieters

Der Mieter haftet für Beschädigungen, den Verlust oder den Untergang der Mietsache, auch wenn diese durch höhere Gewalt eintreten. Etwaige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bemessen sich nach Absatz VI.4.b. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vermieterin diese Ereignisse zu vertreten hat. Im Falle von Beschädigungen die Kosten für deren Behebung zu erstatten. Bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende sind die noch ausstehenden Mietraten vom Mieter weiterzuzahlen.

Der Mieter haftet für Schäden, die von ihm während oder durch die Verwendung der Mietsache bei Dritten verursacht werden.

2. Der Vermieterin

Ansprüche des Mieters wegen Ausfalls, Störungen oder Mängeln der Mietsache sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenfalls der Ersatz von Schäden, die durch die Benutzung der Mietsache und nicht an der Mietsache selbst entstanden sind. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Produktes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Ansprüche des Mieters auf Grund von durch die Vermieterin verschuldeter fehlerhafter oder unterbliebener Aufklärung, Beratung oder Sicherheitshinweise über Transport, Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeit, Bedienung, Wartung, Instandhaltung sowie aus der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen bestehen ebenfalls nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Soweit der Mieter für einen Schaden verantwortlich ist, wird er die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, die diese gegen die Vermieterin stellen.

X. Unter- / Weitervermietung, Ansprüche Dritter

1. Unter- / Weitervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin an Dritte unterzuvermieten oder weiterzugeben oder die Mietsache ins Ausland zu schaffen. Noch ist der Mieter berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder Dritten Rechte irgendeiner Art an der Mietsache einräumen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

2. Ansprüche Dritter

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin hiervon unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls durch Einschreibebrief zu benachrichtigen und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

Verstößt der Mieter gegen die vorbezeichneten Bestimmungen, so ist er in jedem Fall verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung des Gerätes zu tragen, darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Bei Nachweis eines geringeren Schadens durch den Mieter, ist nur dieser von ihm zu ersetzen.

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstand. Eine Aufrechnung durch den Mieter ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen von der Vermieterin für unbestritten erklärt werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

II. Verjährung von Ansprüchen wegen Veränderung / Verschlechterung

Die Ersatzansprüche der Vermieterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in Abweichung von § 548 BGB in einem Jahr. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Gerichtsstand / Vereinbarter Erfüllungsort

Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten Wermelskirchen als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort ist Wermelskirchen.

IV. Salvatorische Klausel

Sollte einer vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so werden damit nicht die gesamten Bedingungen unwirksam. Vielmehr tritt anstelle der unwirksamen Klausel die gesetzliche Regelung.